

weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden.“

4. Deutung des Kopftuches

Das religiös konnotierte Kopftuch kann jedoch nicht als allgemeiner Hinweis auf eine mangelnde Distanz zu religiösen Einflüssen gedeutet werden. Ob Richterinnen innerlich unabhängig sind, mithin ihre Bindung an das Gesetz ernstnehmen oder sich von religiösen Vorgaben leiten lassen, erweisen allein ihre Urteile. In der Debatte geht es um Zuschreibungen. Der schon erwähnte katholische Verfassungsrichter²⁷ trug zwar seinerzeit keine Glaubenssymbole, er war aber allgemein als gläubiger Katholik bekannt. Offenbar wird eine gläubige Muslima als nicht neutral eingeordnet, ein gläubiger Katholik hingegen sehr wohl.²⁸

Tatsächlich wird jede Erscheinung einer Person in ihren kulturellen und sozialen Bezügen gedeutet. Die gewöhnliche Deutung ist freilich immer in der Gefahr, durch das, was ausgeschlossen ist, fundamental in Frage gestellt zu werden.²⁹ Eine kopftuchtragende Richterin, die ganz alltäglich normale Urteile fällt, könnte durch ihre gute richterliche Praxis Vertrauen in ihre Person entstehen lassen. Dadurch verlöre die Ausgangsüberlegung, eine Richterin mit Kopftuch sei *niemals* neutral, an Überzeugungskraft. Deswegen wird das Gegenbeispiel einfach verboten.

5. Pluralistisches Neutralitätsverständnis: Art. 33 Abs. 3 GG
Art. 33 Abs. 3 GG soll aus historischer Erfahrung genau solche Verbote verhindern: Bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern darf kein Nachteil aus dem religiösen Bekenntnis erwachsen. Schon der Wortlaut steht dem gänzlichen Ausschluss religiöser Überzeugungen von öffentlichen Ämtern entgegen.³⁰ Die Norm streitet vielmehr für ein Neutralitätsverständnis wie in den frühen Entscheidungen des BVerfG, die ein offenes, zugewandtes, pluralistisches Neutralitätsverständnis befürworten, das gerade Raum schafft für verschiedene Glaubensüberzeugungen im Staat.

Eine Grundüberzeugung demokratischer Selbstregierung durch Gesetze ist, dass ein und dasselbe Gesetz in den Händen noch so verschiedener Personen, sind sie nur durch Studium und Referendariat gut ausgebildet für das richtende Amt, zu einer im Wesentlichen gleichförmigen Anwendung führen wird. Schließen wir Personengruppen von diesem Vertrauen aus, indem wir ihnen die Fähigkeit gänzlich und pauschal absprechen, die demokratischen Gesetze neutral und unparteilich anzuwenden, so bedroht dies eine Grundbedingung unserer Staatsform. Die Exklusion kopftuchtragender Juristinnen vom öffentlichen Amt der Richterin ist deswegen nicht mit dem Verständnis des pluralistischen demokratischen Rechtsstaates vereinbar.

27 Oben Fn. 20.

28 Vgl. auch die gesetzliche Wertung in § 45 S. 3 HBG.

29 Butler, *Bodies That Matter*, 1993, S. 8.

30 Noch weitergehend *Rusteberg*, Kopftuchverbote als Mittel zur Abwehr nicht existenter Gefahren, JZ 2015, S. 637 (642): Repräsentationsgedanke des Art. 33 Abs. 3 GG.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-1-12

Die erkennbare Muslimin als Richterin: Das Recht auf Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit, auch in der Justiz

Dr. Nahed Samour

Lichtenberg-Kolleg Göttingen Institute of Advanced Study/
Humboldt Universität zu Berlin

Zwei zentrale Grundsätze seien an den Anfang gestellt, weil sie in den Diskussionen allzu häufig relativiert oder ignoriert werden: 1. Die Religionsfreiheit gilt auch für Staatsbedienstete; 2. Das Kopftuch muslimischer Frauen ist von der Religionsfreiheit geschützt. Religionsfreiheit steht somit in engem Zusammenhang mit Berufsfreiheit und Zugang zu öffentlichen Ämtern. Daher geht es im folgenden um die Geltung der Religionsausübung im staatlichen Dienstverhältnis, wozu auch das Kopftuch als Ausdruck der Ausübung von grundrechtlich geschützter Freiheit gehört; Recht auf öffentliche Sichtbarkeit der muslimischen Frau, auch in der Justiz, das nicht durch überbetonte negative Glaubensfreiheit der Prozessbeteiligten eingeschränkt werden darf; und ein einheitliches offenes Neutralitätsverständnis, welches zu unterscheiden ist von

der richterlichen Unabhängigkeit. Rechtspolitisch wird appelliert, dass das Gericht ein Raum zum Abbau von Vorurteilen sein muss.

1. Religionsfreiheit gilt auch im staatlichen Dienstverhältnis

Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst führt nicht zum Verlust der Grundrechtsträgerschaft.¹ Staatsdienst wird heute begriffen als „Dienst von Bürgern für Bürger“.² Eine Bürgerin, die staatliche Funktionen wahrnimmt, bleibt zunächst weiterhin Bürgerin im grundrechtlichen Sinne, auch wenn sie als Vertreterin im Staatsdienst handelt („Funktionsträgerverhältnis“).

Zu dieser Grundrechtssphäre gehört auch die Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Was letztlich als Religionsausübung zu bewerten ist und was nicht, fällt nicht in

1 St. Rspr., siehe nur BVerfGE 39, S. 334 (366) f. Für die Beamtin: BVerfGE 108, S. 282 (296); für Angestellte im öffentlichen Dienst: BVerfGE 138, S. 296 (328).

2 *Wißmann*, *Justitia mit Kopftuch?*, DRiZ 2017, 224, 225.

den Beurteilungsspielraum des Staates, sondern ist nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft und der einzelnen Grundrechtsträgerin zu bemessen und unterliegt lediglich einer Plausibilitätskontrolle. Für den Grundrechtsschutz ist unerheblich, dass in der islamischen Glaubenslehre plurale Auffassungen zu Bekleidungsgeboten vertreten werden. Eine religiöse Verpflichtung zum Tragen eines islamischen Kopftuchs ist hinreichend plausibel; auch das BVerfG bezeichnet das Tragen eines muslimischen Kopftuchs als ein „nachvollziehbar auf ein als imperativ verstandenes Glaubensgebot“³ zurückzuführende Verhaltensweise, die von der Religionsfreiheit umfasst ist.

Wer also dem Kopftuch einen religiösen Charakter aberkennt und es stattdessen als Zeichen der Unterdrückung stigmatisiert, sollte sich bewusst sein, dass sich diese Ansicht fernab einer rechtsprechungsorientierten Diskussion bewegt. Auch der EGMR lehnt die bevormundende Ansicht ab, einer Frau unter Verweis auf die Pflicht des Staates zur Gleichbehandlung der Geschlechter bestimmte Kleidervorschriften zu machen.⁴ Schon die Aufforderung, bestimmte Tätigkeiten ohne Kopftuch wahrzunehmen, und damit die Betroffene „vor die Wahl [zu stellen], entweder die angestrebte Tätigkeit auszuüben oder dem von [ihr] als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsverbot Folge zu leisten“⁵, bedeutet einen gravierenden Eingriff in Grund- und Menschenrechte.

Für die muslimische Richterin mit Kopftuch stellen Verbote nicht nur eine Verletzung ihrer Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG, sondern zugleich eine gleichheitswidrige Behandlung aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Religion nach Art. 3 Abs. 3 GG dar. Sie wird also in mehrfacher Hinsicht diskriminiert. Zudem wird Art. 33 Abs. 3 GG verletzt, wonach keinem Träger eines öffentlichen Amtes aus seiner Religionszugehörigkeit ein Nachteil erwachsen darf. Dies und die unzutreffende Vermischung der richterlichen Unabhängigkeit aus Art. 97 GG mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität hat Anna Katharina Mangold schon vorzüglich dargelegt.⁶ Ferner hat das BVerfG bereits festgestellt, dass das bloße öffentlich bekannte Bekenntnis zu einer Religion ohne hinzutretendes einseitiges Verhalten eines Richters dessen Unabhängigkeit nicht in Frage stellt.⁷

2. Das Recht auf Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit, auch in der Justiz

Weder werden Frauen noch Muslim*innen generell vom Richteramt exkludiert. Geschlecht oder Religionszugehörigkeit sind nicht per se ein Ausschlussgrund. Wenn beides durch das Kopftuch sichtbar wird, droht ihnen der Ausschluss aus bestimmten Berufssphären. Die bloße Sichtbarkeit eines Merkmals nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG darf jedoch nicht zum Ausschluss von der Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit führen – auch und gerade nicht von Positionen in der Justiz!

Nach Art. 3 Abs. 3 GG dürfen weder das Geschlecht noch die Religion als Anknüpfungspunkte für eine Ungleichbehandlung herangezogen werden. Das gilt auch dann, „wenn eine Regelung nicht auf eine nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotene Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern in erster Linie andere Ziele verfolgt“⁸, hier also vordergründig die religiös-weltanschauliche

Neutralität des Staates bzw. die richterliche Unabhängigkeit. Denn Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG soll „Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung schützen“.⁹ Muslimische Frauen, die sich für das Tragen eines Kopftuchs entschieden haben, stellen eine strukturell diskriminierungsgefährdete Gruppe dar. Beim Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt haben sie ein sehr hohes Risiko, Diskriminierung wegen ihrer Religion und zugleich ihres Geschlechts ausgesetzt zu sein.¹⁰ Wenn die erkennbare Muslimin entgegen aller Strukturhürden als qualifizierte Volljuristin ein Richteramt anstrebt, zeigt dies auch, dass Frauen mit Kopftuch sich nicht mehr damit begnügen, am Rande der Gesellschaft zu stehen, sondern sozial hoch angesehene Berufe anstreben.¹¹ Sie machen damit ihr Recht auf Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit geltend. Dieses Recht umfasst das Grundrecht auf Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung als Bedingungen der Identitätsbildung, ausgedrückt in der Bedeckung als verpflichtend empfundenem religiösem Gebot, kurz: das Recht auf Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit. So kann sie sich als Frau im öffentlichen Raum und im staatlichen Dienstverhältnis ihrer Vorstellung von Würde entsprechend darstellen. Ein Verbot würde neben ihrer Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) ihre persönliche Identität¹² (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), ihre Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie ihre staatsbürgerlichen Rechte (Art. 33 Abs. 3, 2 GG) verletzen.

3. Keine unzumutbare Beeinträchtigung der negativen Glaubensfreiheit Prozessbeteiligter

Die Rechtsprechung geht bisher einstimmig davon aus, dass die bloße Konfrontation mit Glaubensüberzeugungen noch keinen Zwang zu bestimmten Handlungen auslöst.¹³ In Bezug auf das Kreuz im Gerichtssaal befand das BVerfG, dass das „bloße Vor-

3 BVerfGE 138, S. 296 S. 336.

4 EGMR vom 01.07.2017, Nr. 43835/11, Rn. 118, 120.

5 BVerfGE 108, S. 282 (297).

6 Mangold, Justitias Dresscode: Wie das BVerfG Neutralität mit „Normalität“ verwechselt, <http://verfassungsblog.de/justitias-dresscode-wie-das-bverfg-neutralitaet-mit-normalitaet-verwechselt/> (Abrufdatum: 16.3.2018).

7 BVerfG vom 3.7.2013, Az. 1 BvR 782/12. Die Beschwerdeführerin hatte eine mögliche Befangenheit der Richter Kirchhof, Eichenberger und Masing gerügt, da diese katholischer Konfession seien und daher in ihrem Verfahren gegen ein katholisches Krankenhaus nicht unparteiisch urteilen könnten. Die Befangenheitsanträge wurden zutreffend mit der Begründung verworfen, dass die Religions- oder Konfessionszugehörigkeit für sich allein die Besorgnis der Befangenheit nicht zu rechtfertigen vermag. Ähnlich auch BayVerfGH vom 17.7.2000, Az. Vf. 3-VII-99, Rn. 6.

8 BVerfG vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn. 57.

9 BVerfG (Fn. 8), Rn. 59.

10 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierungsrisiken muslimischer Frauen mit Kopftuch auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Dokumentation des Fachgesprächs am 30.5.2016, abrufbar unter www.antidiskriminierungsstelle.de.

11 Rommelspacher, Zur Emanzipation „der“ muslimischen Frau, APuZ 5/2009, S. 34-38, abrufbar unter www.bpb.de/apuz/32234/zur-emanzipation-der-muslimischen-frau?p=all (Abrufdatum: 16.3.2018).

12 Dazu BVerfG vom 27.06.2017, Az. 2 BvR 1333/17, Rn. 40.

13 Zum Kruzifix in der Schule: BVerfGE 93, S. 1 (20), und EGMR, NVwZ 2011, S. 737, 74 – *Lautsi II*; im Gerichtssaal: BVerfGE 35, S. 366 (375); zum Kopftuch in der Schule: BVerfGE 138, S. 296 (336).

handensein eines Kreuzes [...] weder eine eigene Identifizierung mit den darin symbolhaft verkörperten Ideen oder Institutionen noch ein irgendwie geartetes Verhalten“ verlange.¹⁴

Auch die Tatsache, dass die Konfrontation in staatlichen Einrichtungen stattfindet, vermag keine relevante Grundrechtsbetroffenheit Prozessbeteiligter zu begründen. Es gilt im Gegenteil, dass wenn schon Schüler*innen die Konfrontation über viele Jahre zugemutet werden kann, dies erst recht für die zeitlich nur begrenzte Begegnung im Gerichtssaal gilt. Dies betonte das BVerfG in seinem Kreuzifix-Beschluss selbst: „Nach Dauer und Intensität ist die Wirkung von Kreuzen in Unterrichtsräumen noch größer als diejenige von Kreuzen in Gerichtssälen.“¹⁵ Ohnehin kommt der negativen Religionsfreiheit der Bürger*innen im Verfahren „ein deutlich geringeres Gewicht“ als in der Schule zu.¹⁶ Somit verleiht eine kopftuchtragende Richterin dem Prozess keinen religiösen Charakter und löst bei den Beteiligten keinen wie auch immer gearteten Zwang aus.

In der Justiz sind Prozessbeteiligte religiösen Symbolen (wie Kreuzen in bayerischen oder Weihnachtsbäumen in Berliner Gerichten) punktuell und für kurze Dauer ausgesetzt, so dass weder eine „unausweichliche Situation“ noch „Zwangslage“ besteht noch eine „unzumutbare innere Belastung“ von Prozessbeteiligten pauschal angenommen werden kann.¹⁷ Dass Kreuz und Weihnachtsbaum keine Verstöße gegen die religiös-weltanschauliche Neutralität seien, das Kopftuch hingegen unweigerlich auf ein problematisches Verhältnis zum Staat schließen lasse, übersieht das gravierende Ungleichheitsproblem. Während das Kopftuch als religiöses Symbol *über-sichtbar* ist, wird bei Kreuz und Weihnachtsbaum die religiöse Bedeutung rhetorisch minimalisiert, um christliche Symbole mit dem säkularen staatlichen und gesellschaftlichen Zeitgeist in Einklang zu bringen. Dagegen werden islamische Symbole als Fremdkörper stigmatisiert, obwohl das Grundgesetz keine fremden Religionen kennt.

4. Ein religiös-weltanschauliches Neutralitätsverständnis für alle Bereiche staatlichen Handelns

Wesentliche Orientierung für das Verhältnis von Religionsfreiheit und staatlicher Neutralitätspflicht bieten die Ausführungen des BVerfG zum Kopftuch in Schule und Kindertagesstätten. So macht sich der Staat das Kopftuch seiner Staatsbediensteten nicht zu eigen, wenn er es als Ausdruck der zunehmenden Pluralität in der staatlichen Sphäre lediglich hinnimmt.¹⁸ Da das Tragen des Kopftuchs ohne staatliche Anordnung erfolgt, ist es auch nicht dem Staat zuzurechnen. Durch das persönliche und individuelle Bekenntnis eines Amträgers zu seiner Religion ist die religiös-weltanschauliche Neutralität nicht berührt.

Dies gilt auch für den Bereich der Justiz. Das BVerfG formuliert das Verständnis der religiös-weltanschaulichen Neutralität auch in seinem jüngsten Beschluss zum Kopftuch im Referendariat als offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung „insbesondere auch für den vom Staat garantierten und gewährleisteten Bereich der Justiz“¹⁹. Darin ist eine genuin neue Feststellung zu sehen: Für die Justiz kann grundsätzlich kein anderes religiös-weltan-

schauliches Neutralitätsverständnis gelten als für die anderen Bereiche staatlichen Handelns wie bspw. Schulen.

5. Das Gericht: Kein Raum für Stigmata

Neben den verfassungsrechtlichen Ausführungen drängt sich auch eine rechtspolitische Betrachtung auf. Das Gericht darf kein Ort sein, an dem gesellschaftliche Stigmata, Vorurteile und Ausgrenzungen reproduziert werden. Die Sichtbarkeit eines Merkmals darf nicht zur Infragestellung der richterlichen Unabhängigkeit führen, oder gar dazu, der Person die Ausübung des Berufs zu verbieten.

Das bürgerliche Rechtsempfinden, dass sich durch eine Kopftuch tragende Richterin gereizt fühlen könnte, kann nicht oberste Handlungsmaxime des Staates sein. Erst recht gilt: Ressentiment bzw. Vorurteil ist kein grundrechtsrelevantes Abwägungsinteresse. So mag es konkret Menschen geben, die ein Problem damit haben, wenn beispielsweise eine schwarze oder eine homosexuelle Richterin Recht spricht. Doch darf diese Empfindung weder in die Abwägung eingebracht, noch die Neutralität der Amtsträgerin in Frage gestellt werden. Dies geschieht jedoch bei der Kopftuch tragenden Richterin, wenn ihr prinzipiell unterstellt wird, dass ihr Anblick für alle Prozessbeteiligten stets eine persönlich unzumutbare Rechtsverletzung darstelle. Eine solche Sicht fördert Stigmatisierung.

Teilweise wird versucht, zwischen vermeintlich änderbaren und unabänderlichen Merkmalen zu differenzieren. Die Muslimin mit Kopftuch sei danach weniger schutzwürdig, weil sie sich ja des Stoffs entledigen könnte.²⁰ Doch dies ist zu kurz gedacht. Nicht nur Geschlecht und Hautfarbe, auch die Religion begleitet einen Menschen überall hin. Religiöse Identität ist für gläubige Menschen „ein integraler Bestandteil ihres ganzen Lebens“, Glaubensgebote „sind nicht etwas, was außerhalb der Arbeit gelten soll (etwa für diejenigen, die einer Bürotätigkeit nachgehen, am Abend und am Wochenende), aber während der Arbeitszeit höflich abgelegt werden kann“²¹.

Derzeit sieht sich die erkennbare Muslimin ausschließenden und benachteiligenden staatlichen Strukturen gegenüber, die im Bereich Justiz den Anpassungs- und Assimilationsdruck so sehr erhöhen, dass das Religiöse, das „Andere“ nicht mehr erkennbar sein darf. Diese Strukturen legitimieren aber auf gefährliche Art Diskriminierung, indem sie die Ursachen in der Unangepasstheit der Betroffenen selbst festmachen.

Es wäre wünschenswert, wenn sich der verfassungsrechtliche Diskurs nicht zunehmend, und vor allem nicht selektiv auf das gefühlte Empfinden einer sensitiven Mehrheit verlagern würde. Natürlich setzt eine Rechtsordnung die Akzeptanz der Rechts-

14 BVerfGE 35, S. 366 (375).

15 BVerfGE 93, S. 1 (18).

16 *Wieland*, Stellungnahme vom 23.05.2004 zum Entwurf für ein Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität (Hessischer Landtag, Drs. 16/1897 neu).

17 Vgl. BVerfGE 35, S. 366 (376).

18 BVerfGE 108, S. 282 (305).

19 BVerfG (Fn. 12), Rn. 48.

20 Schlussantrag *Kokott* vom 31.5.2016, Rs. C-157/15.

21 Schlussantrag *Sharpston* vom 13.7.2016, Rs. C 188/15, Rn. 118.

unterworfenen voraus. Doch im Kopftuch-Diskurs sind es Gesetzgeber und evtl. die Justiz selbst, die die Vertrauenswürdigkeit einer religiösen Minderheit in Frage stellen.²² Auch im Gericht greift kein Konfrontationsschutz vor als fremd empfundener

Religiosität. Es gilt auch keine abgesenkte Befindlichkeitsschwelle in staatlichen Institutionen.

22 Sandhu, Das EU-Antidiskriminierungsrecht zwischen ökonomischer und sozialer Integration, KJ 2017, S. 517 (529).

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-1-15

Interview mit den Autorinnen des Schwerpunkts

Frage 1: Es wird viel diskutiert über die negative Religionsfreiheit der Rechtsunterworfenen, wie steht es um die Religionsfreiheit der muslimischen Juristin? Wie kann die in Artikel 4 I, II GG verankerte Gleichheit der Religionen bei einer Tätigkeit im Staatsdienst verwirklicht werden?

Noreen von Schwanenflug, Ina Anne Frost, Simone Szczerbak: Die Religionsfreiheit der muslimischen Juristin gilt uneingeschränkt. Wegen des staatlichen Neutralitätsgebots tritt Art. 4 Abs. 1, 2 GG für hoheitliche Tätigkeiten von Beamten und Richtern zurück. Der Status der Beamten und Richter rechtfertigt diese Schranke.

Anna Katharina Mangold: Art. 33 Abs. 3 GG besagt: „... die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“ Das lese ich als eine höchst spezifische verfassungsrechtliche Regelung, die explizit anordnet, dass sich aus Sicht des Grundgesetzes das religiöse Bekenntnis weder bei der Zulassung zu einem öffentlichen Amt wie jenem der Richter*in noch bei der Ausübung dieses Amtes als nachteilig erweisen darf. Wenn nun aber an das Tragen eines religiös gebotenen Kopftuches die nachteilige Folge geknüpft wird, dass eine Tätigkeit in der Justiz unzulässig sein soll, so ist dies genau jene Konstellation, die das Grundgesetz verhindern möchte. Die Regelung des Art. 33 Abs. 3 GG ist von der historischen Erfahrung mit dem Ausschluss jüdischer Richter*innen vom Amt geprägt. Weder das Tragen der Kippa noch das Tragen des Kopftuches sollen für die Gläubigen im Staatsdienst mit Nachteilen verbunden sein. Ich halte diese Norm in zunehmend säkularen Zeiten für eine äußerst wichtige Schutznorm. Nach dem Grundgesetz sollen Staatsdiener*innen ihre Religion gerade nicht verleugnen müssen.

Ute Sacksofsky: Die Diskussion darum, was Gleichheit bedeutet, haben wir als Feministinnen ja lange geführt. Wir haben erarbeitet, dass formale Gleichheit nicht ausreicht, sondern dass materielle Gleichheit verlangt, auch die Auswirkungen einer Regelung auf unterschiedliche Personen(gruppen) zu berücksichtigen. Eine solche mittelbare Benachteiligung liegt im generellen Verbot religiöser Symbole. Denn eine scheinbar neutrale Regelung, die das Tragen religiöser Symbole verbietet, geht gerade zu Lasten der Angehörigen der Religionen, die das Tragen religiöser Symbole verlangen. Stellt man sich als Gedankenspiel vor, die Amtstracht

schlüsse – wie es ja in anderen Ländern üblich ist – eine Kopfbedeckung ein, hätten diejenigen, die ein Kopftuch oder eine Kippa tragen wollen, kein Problem. Ohnehin erlauben wir, dass das Erscheinungsbild der Richter*innen nicht völlig identisch ist: unterschiedliche Haar- und Barttrachten erkennen wir problemlos an. Ein Verbot religiös begründeter Kopfbedeckungen ist überhaupt nur deshalb in Deutschland vorstellbar, weil die meisten hier Lebenden keine Kopfbedeckung tragen. Gleichheitsrechte (im umfassend verstandenen Sinne) sind aber gerade darauf gerichtet, nicht ungefiltert die Perspektiven und Interessen der dominanten Mehrheit durchzusetzen, sondern auch die mit einer Regel verbundenen Belastungen für marginalisierte Gruppen wahrzunehmen.

Eine gleichheitskonforme Lösung bestünde darin, Kopfbedeckungen zu erlauben, wenn sie aus religiösen Gründen getragen werden. Der Gesetzgeber könnte aber beispielsweise Vorschriften über die Farbe aufnehmen (z.B. weiß/schwarz). Dies würde den Eindruck der Amtstracht weniger stören und zugleich deutlich machen, dass es nicht um das Stellen der Person über das Amt geht.

Marion Eckertz-Höfer: Gewollte Suggestivfrage? Denn von der negativen Religionsfreiheit der Rechtsunterworfenen ist doch so gut wie nicht in der öffentlichen Debatte die Rede. Bis zu einem gewissen Grade zu Recht, denn die Rechtsunterworfenen sind ebenfalls Einzelpersonen, die die Richterin allenfalls stundenweise zu Gesicht bekommen. Obwohl es für einen Agnostiker oder Atheisten vor Gericht sicher nicht leicht zu ertragen ist, wenn eine Richterin – trage sie nun ein sichtbares christliches Kreuz oder ein Kopftuch – für ihren „Aberglauben“ auch noch werbend auftritt.

Wenn eine muslimische Richterin ihre Religionsfreiheit durch Tragen eines Kopftuches verwirklichen will, kann sie dies die meiste Zeit ihres Lebens und selbst im Dienst tun, nur eben nicht, wenn sie vor Publikum hoheitlich handelt. Der Staat muss nicht jede Bühne bereitstellen, damit sich die Angehörigen der unterschiedlichen Religionen nach außen hin darstellen können. Das Verbot, auffällige Abzeichen der eigenen Religion zu tragen, betrifft dementsprechend alle Religionen.

Christine Fuchsloch: Die Gleichheit der Religionen erfordert es, alle sichtbaren religiösen Symbole gleich zu behandeln und insbesondere nicht etwa christliche Symbole zu bevorzugen.

Nahed Samour: Unvereinbar mit dem Grundgesetz ist jedenfalls die Verbotslogik, bestimmte Freiheitsausübungen präventiv-pauschal zu untersagen. Stattdessen verlangt das Grundgesetz den schonenden Ausgleich widerstreitender Interessen im Wege der praktischen